

Bundesgerichtshof

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 830, 833 BGB

- 1. Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht auf die Verschuldenshaftung beschränkt, sondern erfasst auch die Gefährdungshaftung, insbesondere die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB.**
- 2. Aus dem Wort Handlung kann nicht gefolgert werden, dass Haftungsvoraussetzung im Sinne von § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB nur ein rechtswidriges menschliches Verhalten sein könne. Das Wort ist hier nicht in seinem engen Sprachsinne zu verstehen. Vielmehr kann, wie das Halten eines Kraftfahrzeugs, so auch das Halten eines Tieres die den Schaden verursachende Handlung sein.**

BGH, Urteil vom 15.12.1970, Az.: VI ZR 121/69

Tatbestand:

Der beklagte Verein hält zur Ausübung des Pferdesportes Reit- und Dressur*-pferde. Gelegentlich vermietet er Pferde mit Kutschen und Fahrern für Faschingsumzüge und Werbeveranstaltungen. So hatte er zusammen mit dem Reiterverein B. - dem früheren Streithelfer des Beklagten - im Oktober 1967 einer Miederwarenfirma je zwei Gespanne nebst Kutschern und Beifahrern für eine Woche zu Werbefahrten vermietet. Am 5. Oktober 1967 mittags standen die abgebremsten und angeklötzten Gespanne mit je einer Begleitperson nebeneinander auf dem R.platz in E. . Eine größere Anzahl Schulkinder machte sich an den Kutschen zu schaffen. Dadurch scheuten die Pferde der beiden Gespanne des Beklagten und eines des früheren Streithelfers. Sie konnten von den Begleitpersonen nicht gehalten werden und rasten - die beiden Gespanne des Beklagten voraus - den abschüssigen R.platz hinunter. Am Ende des Platzes in etwa 50 m Entfernung parkten acht Fahrzeuge im offenen Winkel, darunter an zweiter Stelle der fünf links parkenden Personenkraftwagen der Mercedes 220 des Klägers. Alle acht Fahrzeuge wurden beschädigt. Es lässt sich nicht klären, welches Gespann das Fahrzeug des Klägers angefahren hat.

2

Der Kläger nimmt den beklagten Verein als Tierhalter auf Ersatz des ihm durch die Beschädigung seines Wagens entstandenen Schadens in Anspruch.

3

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe:

4

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 833 Satz 1 BGB bejaht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch (wird ausgeführt).

5

II. Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß ein Gespann des Beklagten mit dem Personenkraftwagen des Klägers zusammengestoßen ist. Obwohl nach dem Unfall das Gespann des früheren Streithelfers zwischen dem Fahrzeug des Klägers und den beiden Gespannen des Beklagten stand, hat das Berufungsgericht es für nicht unwahrscheinlich gehalten, daß eines der Gespanne des Beklagten, die vorausgeeilt waren, mit seiner schleudernden Kutsche an der Front des Kraftwagens des Klägers entlanggeschrammt war. Das Berufungsgericht hat deshalb § 830 Abs 1 Satz 2 BGB angewendet und den Beklagten als für den Schaden verantwortlich angesehen.

6

Die Revision meint, § 830 Abs 1 Satz 2 BGB setze schuldhaftes Handeln voraus und sei darum im Rahmen einer Gefährdungshaftung, wie der Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB, nicht anwendbar. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden.

7

Wie der Senat inzwischen entschieden hat (Urt v 23. September 1969 - VI ZR 37/68 - LM BGB § 830 Nr 12 = VersR 1969, 1023, 1024), kann auch der nicht schuldhaft handelnde, nur nach § 7 StVG haftende Halter eines Kraftfahrzeugs Beteiligter im Sinne des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB sein. Diese Vorschrift hat die Überwindung einer Beweisschwierigkeit des Geschädigten zum Ziel, dessen Ersatzanspruch nicht daran scheitern soll, daß nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, wer von mehreren beteiligten Tätern, deren Handlungen jede für sich geeignet war, den Schaden zu verursachen, der eigentliche Schädiger gewesen ist. Mag auch dieser Bestimmung im Ausgangspunkt ein schuldhaftes Verhalten der mehreren Beteiligten zugrundegelegen haben (Mot II, 738; Prot II 606), so besteht doch kein wesentlicher Unterschied, ob die Vermutung den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit einem schuldhaften Verhalten eines einzelnen oder mit einem Zustand betrifft, der dem einzelnen im Bereich des Schadensersatzrechts als haftungsbegründend zugerechnet wird. So ist nach dem Gesetzeszweck schutzwürdig auch, wer im Straßenverkehr durch die rechtswidrige schadensträchtige Einwirkung mehrerer Kraftfahrzeuge betroffen worden ist, ohne daß sich aufklären läßt, welche dieser Einwirkungen den Schaden verursacht hat, den jede von ihnen verursacht haben kann. Der Beweisnotstand des Geschädigten ist hier unabhängig davon, ob der Halter die Einwirkung durch sein Kraftfahrzeug im Sinne des § 823 BGB verschuldet oder nur nach § 7 StVG zu vertreten hat. Auch in letzterem Fall ist § 830 Abs 1 Satz 2 BGB anwendbar. Der Senat hat § 830 Abs 1 Satz 2 BGB ferner bereits für eine Haftung nach den §§ 836, 838 BGB angewandt (Urt v 13. Juli 1956 - VI ZR 32/55 - VersR 1956, 627, 629).

8

Für die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach § 833 Satz 1 BGB muß dasselbe gelten. Wie der nunmehr zu beurteilende Sachverhalt zeigt, können im Rahmen dieser Bestimmung, weil der Geschädigte nicht festzustellen vermag, welches von mehreren Tieren den Schaden herbeigeführt hat, die gleichen Beweisschwierigkeiten auftreten, deren Behebung die Norm des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB dient. Auch in den Fällen der Tierhalterhaftung ist es gerechter, alle haften zu lassen, die sich an der gemeinsamen Gefährdung in einer ihre Haftung begründenden Weise beteiligt haben, als den Geschädigten leer ausgehen zu lassen.

9

Eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB über den Kreis der unerlaubten Handlungen hinaus wird zwar nur mit gebotener Zurückhaltung und für solche Tatbestände zulässig sein, die - wie die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters - dem Risikobereich der unerlaubten Handlungen im Straßenverkehr vergleichbar sind. So hat das Reichsgericht (RGZ 102, 316, 320) eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung für die Haftung mehrerer Bergwerksbesitzer, deren Bergbau für den einem Grundbesitzer entstandenen Schaden in Betracht kommen konnte (§ 149 pr ABG) verneint. Ganz anders verhält es sich aber, schon ihrer Stellung im Gesetz nach, bei der Tierhalterhaftung, die im 25. Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches unter der Überschrift "Unerlaubte Handlungen" gemeinsam mit der Verschuldenshaftung geregelt ist. Eine Begrenzung des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB auf die Verschuldenshaftung ist weder dem Wortlaut, noch dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu entnehmen (BGB - RGRK aaO § 830 Anm 11). Aus dem Wort Handlung kann nicht gefolgert werden, daß Haftungsvoraussetzung im Sinne von § 830 Abs 1 Satz 2 BGB nur ein rechtswidriges menschliches Verhalten sein könne. Das Wort ist hier nicht in seinem engen Sprachsinne zu verstehen. Vielmehr kann, wie das Halten eines Kraftfahrzeugs, so auch das Halten eines Tieres die den Schaden verursachende Handlung sein (Schäfer in Staudinger aaO § 830 Rdz 39; ebenso Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 10. Aufl Rdz 337; Planck, BGB 4. Aufl § 249 Anm 4c, abweichend von § 830 Anm 2; aA Weimar MDR 1960, 463, 464). Dem vom Berufungsgericht als möglicherweise entgegenstehend bezeichneten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 1968 (VII ZR 108/65 - MDR 1968, 399 = VersR 1968, 493) lag ein anderer, nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Den Halter eines sog Luxustieres trifft die Anwendung des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB auch nicht ungebührlich hart; er hat es weitgehend in der Hand, das Ausmaß der vom Tier ausgehenden Gefahr zu steuern, zB dadurch, daß er es nicht in den Straßenverkehr gibt oder dies doch nicht in Gesellschaft mit Tieren Dritter.

10

Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB sind gegeben. Beteiligtsein im Sinne von § 830 Abs 1 Satz 2 BGB bedeutet Mitwirkung bei der Tätigkeit, welche zunächst nur eine Gefährdung hervorruft, aber in ihrer weiteren Entwicklung zu der den Schaden unmittelbar bewirkenden Handlung geführt hat (Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 15. Aufl, § 247 Anm 1, 3a); es muß eine objektiv gemeinsame Gefährdung vorliegen (Esser, Schuldrecht 3. Aufl § 112, I, 1b) aE). Die Reitpferde des Beklagten haben sich in einer Weise bewegt, die geeignet war, den eingetretenen Sachschaden in vollem Umfang zu verursachen. Daneben kommen nur die Reitpferde des früheren Streithelfers in Betracht, die sich in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den Pferden des Beklagten in gleichartiger Weise gefährdend bewegt haben.

11

Bei dieser Sachlage muß dem Kläger die Beweiserleichterung des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB zugutekommen.

12

Der Anwendung des § 830 Abs 1 Satz 2 BGB steht auch nicht die Bemerkung des Berufungsgerichts entgegen, die Schulkinder hätten in vorwerfbarer Weise die Pferde scheu gemacht. Denn auch wenn man die Schulkinder als weitere "Beteiligte" im Sinne dieser Vorschrift ansehen wollte, fehlt es doch an der Feststellung oder Behauptung, daß sich ein bestimmtes Kind in der angegebenen Weise verhalten habe. Auch die Revision erhebt insoweit keine Bedenken. Infolgedessen läßt sich auch insoweit "nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden verursacht hat".

13

Auf die Frage, ob die Tierhalterhaftung des Beklagten im Falle der Feststellung eines bestimmten verantwortlichen Kindes etwa zu verneinen wäre, ist deshalb nicht einzugehen.